

Große Anfrage

der Fraktion der CDU/CSU

Umsetzung des „Rechts auf schnelles Internet“ (TK-Mindestversorgungsverordnung – TKMV)

Mit Inkrafttreten der Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TK-Mindestversorgungsverordnung – TKMV, www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/TKMV.pdf;jsessionid=CF89D697A28899E9161DE51BCE8F7F44?__blob=publicationFile&v=2) am 1. Juni 2022 wurde ein wichtiger Teil der noch 2021 von der CDU/CSU-geführten Bundesregierung auf den Weg gebrachten Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zur Einführung eines Rechts auf schnelles Internet gemäß § 157 TKG für alle Bürgerinnen und Bürger umgesetzt (www.tagesschau.de/wirtschaft/digitales/schnelles-internet-fuer-alle-101.html). Bei der Umsetzung hat die von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP getragene Bundesregierung jedoch nur sehr geringe Mindestbandbreiten festgelegt: Die Bandbreite muss im Download mindestens 10,0 Megabit pro Sekunde und im Upload mindestens 1,7 Megabit pro Sekunde sowie die Latenz höchstens 150,0 Millisekunden betragen (§ 2 TKMV). Im Beschluss des Bundesrates vom 10. Juni 2022 sicherte die Bundesregierung den Ländern vor deren Zustimmung darüber hinaus zu: „Die Bundesregierung wird sicherstellen, dass zum Nutzungsverhalten von Mehrpersonenhaushalten ein weiteres Gutachten in Auftrag geben [sic!] wird, damit dessen Ergebnisse bereits bei der ersten Evaluierung der TKMV bis Ende 2022 Berücksichtigung finden können. [...] Die Bundesregierung will bereits Mitte 2023 die Mindestbandbreite im Download auf mindestens 15 Megabit pro Sekunde und die Mindestbandbreite im Upload anheben. Die Bundesregierung sagt zu, die Länder bei der Weiterentwicklung des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten eng und frühzeitig einzubinden“ (Bundesrat, Plenarprotokoll 1022, S. 239).

Leider wurde aus Sicht der Fragesteller das Recht auf schnelles Internet und die entsprechende TKMV bis heute (März 2024) nicht von der Bundesregierung umgesetzt. Es wurde bisher kein einziges Unternehmen gemäß § 161 TKG zur Versorgung verpflichtet und auch die Mindestbandbreiten wurden – entgegen der schriftlichen Zusage im Bundesrat – nicht angehoben. Aus Sicht der Fragesteller ist es jedoch fraglich, ob tatsächlich 100 Prozent der Einwohner Deutschlands Zugang zu mindestens 10,0 Megabit pro Sekunde im Download haben. Aus Sicht der Fragesteller wird das Recht auf schnelles Internet faktisch von der von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP getragenen Bundesregierung ad absurdum geführt und nicht umgesetzt.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Beziehen sich die derzeitigen Ansprüche auf Mindestbandbreiten von im Download mindestens 10,0 Megabit pro Sekunde und im Upload mindestens 1,7 Megabit pro Sekunde auf FTTB (Fiber-to-the-Building) oder auf FTTH (Fiber-to-the-Home)?
2. Wie viele Bürgerinnen und Bürger sowie juristische Personen haben seit dem 1. Juni 2022 eine zu geringe Mindestversorgung gemäß TKMV gegenüber der zuständigen Bundesnetzagentur gemeldet (bitte für das Jahr 2022 (ab 1. Juni 2022) sowie für das Jahr 2023, für Januar 2024, Februar 2024 und nach Bundesländern aufschlüsseln)?
3. Wie viele Verfahren hat die zuständige Bundesnetzagentur seit dem 1. Juni 2022 zur Durchsetzung des Mindestanspruchs geführt (bitte für das Jahr 2022 (ab 1. Juni 2022), für das Jahr 2023, für Januar 2024, Februar 2024 sowie nach Bundesländern und separat für Verfahren wegen zu geringer Downloadbandbreite, zu geringer Uploadrate und zu hoher Latenz aufschlüsseln)?
4. Mit welchem Ergebnis wurden die genannten Verfahren in der Antwort zu Frage 3 geführt (bitte für das Jahr 2022 (ab 1. Juni 2022) und für das Jahr 2023, für Januar 2024, Februar 2024 sowie nach Bundesländern aufschlüsseln)?
5. Wie viele aktive Verfahren führt die Bundesnetzagentur bezüglich einer Unterversorgung nach den §§ 157, 160 Absatz 1 und 2 TKG derzeit (bitte nach Bundesländern auflisten)?
6. Wie viele Verfahren wurden bisher eingestellt, und aus welchen Gründen wurden diese Verfahren eingestellt (bitte auflisten)?
7. Inwieweit hat sich die in den letzten Jahren vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und der Bundesnetzagentur kommunizierte Zahl von 330 000 von Unterversorgung betroffenen Haushalten ([background.tagesspiegel.de/digitalisierung/internet-experten-streiten-um-mindestversorgung](https://www.tagesspiegel.de/digitalisierung/internet-experten-streiten-um-mindestversorgung)) verändert?
8. Wie viele Stellen sind für die Bearbeitung von Eingaben sowie der Durchsetzung von Mindestansprüchen im Rahmen der TKMV nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, und wie viele dieser Stellen sind derzeit besetzt?
9. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher eine Unterversorgung gemäß den §§ 157, 160 Absatz 1 und 2 TKG festgestellt (bitte für das Jahr 2022 (ab 1. Juni 2022) sowie für das Jahr 2023, für Januar 2024, Februar 2024 und nach Bundesländern sowie danach, ob es sich dabei um Neubaugebiete handelt, aufschlüsseln)?
10. Wie oft hat die Bundesnetzagentur eine festgestellte Unterversorgung bisher wieder aufgehoben und mit welcher Technologie (beispielsweise Mobilfunk oder Satellitenverbindung etc.) konnte die festgestellte Unterversorgung behoben werden?
11. Wie oft haben bisher Unternehmen nach der in Frage 9 genannten Feststellung der Bundesnetzagentur zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß § 160 Absatz 2 TKG eine Verpflichtungszusage eingereicht (bitte für das Jahr 2022 (ab 1. Juni 2022) sowie für das Jahr 2023, für Januar 2024 Februar 2024 und nach Bundesländern auflisten)?

12. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher Unternehmen gemäß § 161 Absatz 2 TKG zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten verpflichtet (bitte für das Jahr 2022 (ab 1. Juni 2022) sowie für das Jahr 2023, für Januar 2024, Februar 2024 und nach Bundesländern auflisten)?
13. Wann wird die Bundesnetzagentur bei den festgestellten Unterversorgungen (www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/Unterversorgungsfeststellungen/start.html) eine Entscheidung gemäß TKG treffen bzw. die Verfahren beenden?
14. Aus welchen Gründen hat die Bundesnetzagentur in den in Frage 9 genannten Verfahren trotz der festgestellten Unterversorgung noch kein Unternehmen verpflichtet, Telekommunikationsdienste einschließlich des notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz zu erbringen, obwohl eine solche Verpflichtung gemäß § 161 Absatz 2 TKG innerhalb weniger Monate erfolgen muss?
15. Welche Möglichkeiten haben betroffene Endnutzer in Fällen, in denen eine Unterversorgung festgestellt wurde, auf eine Verpflichtung eines oder mehrerer Unternehmen innerhalb der in § 161 Absatz 2 TKG genannten zeitlichen Fristen durch die Bundesnetzagentur hinzuwirken?
16. Inwieweit sind bei der Bundesnetzagentur in den in Frage 9 genannten Fällen Beschwerden von betroffenen Endnutzern darüber eingegangen, dass bisher keine Verpflichtung von Unternehmen gemäß § 161 Absatz 2 TKG erfolgt ist, und wie wurde mit den Beschwerden verfahren (bitte auflisten)?
17. Plant die Bundesregierung, eine niedrighschwelligere Möglichkeit für die Endnutzerinnen und Endnutzer einzuführen, ihr Recht auf Mindestversorgung gegenüber der Bundesnetzagentur geltend zu machen?
18. Zu welchem Termin plant die Bundesregierung die Downloadrate – wie dem Bundesrat bereits für Mitte 2023 schriftlich zugesichert – auf 15 Megabit pro Sekunde anzuheben?
19. Zu welchem Termin plant die Bundesregierung die Uploadrate in der TKMV – wie dem Bundesrat bereits für Mitte 2023 schriftlich zugesichert – anzuheben?
20. Plant die Bundesregierung Änderungen an den Mindest-Latenzzeiten in der TKMV, und wenn ja, wann?
21. Wann wird das BMDV die in der Antwort zu den Fragen 15 bis 17 auf Bundestagsdrucksache 20/8044 genannte Evaluierung starten (bitte eine Zeitangabe machen) und wie lange wird die Evaluierung nach Ansicht des BMDV voraussichtlich dauern?
22. Wird die Bundesregierung die schriftliche Zusage gegenüber den Ländern im Bundesrat: „Die Bundesregierung will bereits Mitte 2023 die Mindestbandbreite im Download auf mindestens 15 Megabit pro Sekunde und die Mindestbandbreite im Upload anheben“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), einhalten?
23. Stellen im Jahr 2024 nach Auffassung der Bundesregierung 10,0 Megabit pro Sekunde im Download in Mehrpersonenhaushalten eine ausreichende Mindestversorgung dar?

24. Plant die Bundesregierung einen pauschalen Schadensersatz bei zu langsamem Internet einzuführen (www.vzbv.de/pressemitteilungen/breitbandversorgung-vzbv-fordert-pauschal-15-euro-schadensersatz-bei-zu), und hat die Bundesregierung (bezugnehmend auf die Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/9436) inzwischen entsprechende Anpassungen im Bereich der Kundenschutzregelungen im TKG geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
25. Gibt es zum jetzigen Zeitpunkt Planungen der Bundesregierung, die MIG („Mobilfunkgesellschaft des Bundes“) durch Schaffung einer entsprechenden Finanzierungsgrundlage weiterzuführen, und wie bewertet darüber hinaus die Bundesregierung die Arbeit der MIG mit Blick auf die Erschließung sogenannter weißer Flecken in der Mobilfunkversorgung?

Berlin, den 14. März 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion